Tarifvertrag

über eine Zusatzrente der Beschäftigten im Abbruch- und Abwrackgewerbe und in der Betontrenntechnik (TV TZR Abbruch/Betontrenntechnik)

vom 22. März 2007

Zwischen

dem **Deutschen Abbruchverband e. V., Oststraße 122, 40210 Düsseldorf**

dem **Fachverband Betonbohren und -Sägen Deutschland e.V., Große Allee 60, 34454 Bad Arolsen,**

und

der **Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt, Olof-Palme-Straße 19, 60439 Frankfurt a. M.,**

wird folgender Tarifvertrag abgeschlossen:

§ 1
Geltungsbereich

(1) Räumlicher Geltungsbereich:

Das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland

(2) Betrieblicher Geltungsbereich:

Abbruch- und Abwrackbetriebe sowie selbständige Abbruchabteilungen anderer Unternehmen, die ganz oder teilweise Bauwerke aus Mauerwerk, Beton, Stahlbeton, Eisen, Stahl oder sonstigen Baustoffen, technische Anlagen wie z.B. Industrieanlagen, Fabrikeinrichtungen abbrechen, demontieren, sprengen, Beton schneiden, bohren und pressen; Schiffe abwracken. Hierzu gehört auch die Durchführung von Entkernungs- und Entschuttungsarbeiten.

Werden in den Betrieben oder selbständigen Betriebsabteilungen andere Arbeiten ausgeführt, so werden diese Abteilungen dann nicht von diesem Tarifvertrag erfasst, wenn ein anderer Tarifvertrag sie in seinen Geltungsbereich einbezieht.

(3) Persönlicher Geltungsbereich:

Erfasst werden

1. gewerbliche Arbeitnehmer (Arbeiter)
2. Angestellte
3. Auszubildende

die eine nach den Vorschriften des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Rentenversicherung (SGB VI) – versicherungspflichtige Tätigkeit ausüben.

§ 2
Tarifliche Zusatzrente

(1) Alle Arbeitnehmer des Betriebes erhalten nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen eine reine Altersrente (d.h. mit Beitragsrückerstattung bzw. 10 Jahre Rentengarantiezeit im Todesfall) im Sinne des § 1 des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung (BetrAVG). Zur Finanzierung dieser Altersversorgungsleistung hat der Arbeitgeber für jeden Arbeitnehmer einen Beitrag in Höhe von 20,00 € monatlich abzuführen, wenn in dem jeweiligen Kalendermonat ein Anspruch auf Entgelt oder Entgeltfortzahlung besteht.

(2) Der Arbeitnehmer hat zur Finanzierung von Altersvorsorgeleistungen i. S. § 1 BetrAVG Anspruch auf einen zusätzlichen Arbeitgeberbeitrag in Höhe von 40,00 €, wenn er das Wahlrecht nach
§ 2a TV VWL ausgeübt hat und den Betrag vom Arbeitgeber für diesen Zweck verwenden lässt.

(3) Während der gesetzlichen Dienstpflicht erfüllt der Arbeitgeber seine Beitragsverpflichtung, wenn er aufgrund einer Vereinbarung mit dem Versorgungsträger seinen Erstattungsanspruch gemäß § 14 a ArbPlSchG an diesen abgetreten hat.

(4) Ist die vereinbarte Arbeitszeit geringer als die betriebliche Arbeitszeit vollzeitbeschäftigter Arbeitnehmer, so vermindern sich die in Abs. 1 und 2 genannten Beträge im Verhältnis der vereinbarten wöchentlichen Arbeitszeit zur betrieblichen wöchentlichen Arbeitszeit eines vollzeitbeschäftigten Arbeitnehmers.

(5) Der Arbeitnehmer kann von seinem Arbeitgeber verlangen, dass im Wege der Umwandlung zukünftigen Entgeltes ein monatlicher oder ein einmaliger Betrag für die Altersversorgung verwendet wird, sofern dadurch ein Betrag von 4 v. H. der Beitragbemessungsgrenze in der Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten nicht überschritten wird. Zu diesem Zweck können Bestandteile des Lohnes, des Gehalts, der Ausbildungsvergütung oder Bestandteile von betrieblich gewährten Einmalzahlungen (z. B. zusätzliches Urlaubsgeld, Jahressonderzahlung) umgewandelt werden. Die Umwandlung des Mindestlohnes ist ausgeschlossen.

§ 3
Durchführungsweg

Der Arbeitnehmer entscheidet, ob die Beiträge für die betriebliche Altersversorgung bei der Zusatzversorgungskasse des Baugewerbes oder bei der Allianz als Versorgungsträger in den Durchführungswegen Pensionskasse oder Direktversicherung angelegt werden. Der gewählte Versorgungsträger hat gegenüber dem Arbeitgeber einen unmittelbaren Anspruch auf die Beiträge.

§ 4
Verfahren

(1) Für jeden Kalendermonat ist der Gesamtbetrag vom Arbeitgeber an den Versorgungsträger abzuführen und dabei eine eindeutige Zuordnung auf die einzelnen Arbeitnehmer sicherzustellen.

(2) Über die Entgeltumwandlung nach § 2 Abs. 5 ist eine schriftliche Vereinbarung abzuschließen. Für den Fall der Entgeltumwandlung hat der Arbeitnehmer dies dem Arbeitgeber spätestens am Ersten des Kalendermonates vor dem Monat, für den die Entgeltumwandlung erstmals erbracht wird, mitzuteilen.

(3) Der Gesamtbetrag für die Altersversorgung ist in der Lohn- bzw. Gehaltsabrechnung gesondert auszuweisen.

§ 5
Unverfallbarkeit und Anpassung der Versorgungsleistung

(1) Von dem Zeitpunkt der Erteilung der Versorgungszusage an bleibt dem Arbeitnehmer, der vor Eintritt des Versorgungsfalles aus dem Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis ausscheidet, die jeweils erreichte Anwartschaft auf die versprochene Versorgungsleistung erhalten, ohne dass die in § 1 b Abs. 1 BetrAVG genannten Unverfallbarkeitsvoraussetzungen erfüllt sein müssen (sofortige Unverfallbarkeit).

(2) Sämtliche Überschussanteile sind vom Zeitpunkt der Erteilung der Versorgungszusage an jährlich in der vom Versicherer deklarierten Höhe ausschließlich zur Erhöhung der versicherten Rentenleistung zu verwenden. In diesem Fall findet § 16 BetrAVG keine Anwendung.

§ 6
Betriebsrentengesetz

Die gesetzlichen Bestimmungen des Betriebsrentengesetzes finden mit Ausnahme des §§ 1 a, 2, 3 bis 5, 16, 27 und 28 BetrAVG Anwendung.

§ 7
Verjährung

Die Ansprüche auf Leistungen nach diesem Tarifvertrag verjähren in drei Jahren. Die Verjährungsfrist beginnt mit dem Schluss des Kalenderjahres, in dem der Anspruch auf die jeweilige Leistung entstanden ist. Die Bestimmung des § 27 Rahmentarifvertrages für das Abbruchgewerbe (Ausschlussfristen) gilt für Ansprüche aus diesem Tarifvertrag nicht.

§ 8
In-Kraft-Treten und Laufdauer

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Oktober 2006 in Kraft und kann mit einer Frist von drei Monaten, erstmals zum 31. Dezember 2008, gekündigt werden.

Bad Arolsen/Düsseldorf/Frankfurt a. M., den 22. März 2007

Deutschen Abbruchverband e. V., Oststraße 122, 40210 Düsseldorf

Fachverband Betonbohren und -Sägen Deutschland e.V., Große Allee 60, 34454 Bad Arolsen,

Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt
Olof-Palme-Straße 19, 60439 Frankfurt a. M.